

Zuhause in
Niederösterreich

NÖ-Wohnbauförderung NEU

Damit Sie wissen,
worauf Sie bauen können.

NÖ - A L T H A U S S A N I E R U N G



NÖ-ALTHAUSSANIERUNG: Mit der NÖ-Wohnbauförderung NEU alte Werte bewahren.

Die Althausanierung in Niederösterreich stellt einen wesentlichen Faktor dar, um sein eigenes Heim wertzusichern und nicht dem Verfall preiszugeben.

Die thermische Sanierung eines Gebäudes bringt nicht nur jedem Einzelnen wirtschaftliche Vorteile sondern bewirkt auch einen entscheidenden Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen.

Zum Aufwärmen:

Warum soll ich thermisch sanieren?

- Einsparung an Heizkosten
- Behaglichkeit im Sommer und Winter
- Komfortlüftung sorgt immer für frische Raumluft
- keine Schimmelpilzbelastung
- Wertbeständigkeit - hoher Wiederverkaufswert wegen geringen Wartungs-, Reparatur- und Betriebskosten
- Reduktion des Treibhausgasausstoßes



Heiß begehrt:

Welche thermischen Sanierungsmaßnahmen sollten durchgeführt werden?

- Vollwärmeschutzfassade
- Dämmung der oberen Geschoßdecke
- Passive Solarenergienutzung durch sehr gute Verglasung
- Dämmung der Kellerdecke



Echt heiß:

Wie wird gefördert und wieviel Förderung kann ich erhalten?

In der Althausanierung wird ein Zuschuss zu einem Darlehen auf die Dauer von 10 Jahren zuerkannt, der nicht zurückbezahlt werden muss.



NÖ-ALTHAUSSANIERUNG: Mit der NÖ-Wohnbauförderung NEU alte Werte bewahren.

Wenn die Differenz (der Energiekennzahl) zwischen Istzustand und Sollzustand des Gebäudes mindestens 50% beträgt, bzw. eine Energiekennzahl kleiner gleich 70 kWh/m² pro Jahr erreicht wird, dann erhalten Sie:

- **100% der anerkannten Sanierungskosten bei thermischer Sanierung unter Vorlage eines Energieausweises.**

Bei förderbaren Instandhaltungsmaßnahmen und einfachen thermischen Sanierungen erhalten Sie:

- **50-70% der anerkannten Sanierungskosten für sonstige, einfache Sanierungsmaßnahmen (ohne Energieausweis)**

Berechnungsbeispiel für die Sanierung eines Einfamilienhauses, Wohnnutzfläche 130 m²

Saniert wird:

- Vollwärmeschutzfassade
- Fenstertausch
- Dämmung der obersten Geschosßdecke
- Dämmung der Kellerdecke
- Neudeckung des Daches

• Förderbare Sanierungskosten:

- | | | |
|-------------------------------------|---|----------|
| • die thermische Generalsanierung | € | 50.000,- |
| • die Erneuerung der Dacheindeckung | € | 9.000,- |

Gesamt € 59.000,-

• Förderbares Darlehen:

- | | | |
|---|---|----------|
| • die thermische Gesamtsanierung wird gefördert mit 100% der Gesamtbaukosten | € | 50.000,- |
| • die Erneuerung der Dacheindeckung gefördert mit 50% der Gesamtbaukosten | € | 4.500,- |

Gesamtförderung € 54.500,-

Diese € 54.500,- stellen jenen Betrag dar, der von der Bank aufgenommen werden muss und seitens des Landes Niederösterreich mit 5%, auf die Dauer von 10 Jahren, bezuschusst wird. D.h. € 54.500,- x 5% ergibt einen jährlichen Zuschuss von € 2.725,-

Mehr Informationen zur NÖ-Wohnbauförderung NEU.



NÖ-ALTHAUSSANIERUNG

Kontaktieren Sie uns bitte unter:

**Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Wohnungsförderung
Landhausplatz 1 / Haus 7A
3109 St. Pölten**

NÖ-Bürgerservice Tel: 02742/9005-9005

MO-FR 7.00 bis 19.00 Uhr

SA 7.00 bis 14.00 Uhr

E-Mail: post.f2@noel.gv.at

Internet: www.noel.gv.at

FÖRDERUNGSMODELL

KLEINVOLUMIGE ALTHAUSSANIERUNG - NEU

INFORMATION

über die Möglichkeit einer Förderung der Sanierung von Wohnraum in Niederösterreich nach dem NÖ Wohnungsförderungsgesetz in Verbindung mit der NÖ Wohnungsförderungsverordnung 1990 und der Sonderaktion der NÖ Landesregierung über das Förderungsmodell KLAS-NEU für natürliche Personen und Gebäuden mit bis zu 500 m² zu sanierender Nutzfläche.

NÖ ALTHAUSSANIERUNG

A) Art und Ausmaß der Förderung:

Die Förderung ist aufgeteilt in eine Basis- und eine Superförderung.

Basisförderung:

Die Basisförderung besteht aus einem konstanten nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Annuitäten auf die Dauer von 10 Jahren in der Höhe von jährlich 5 % eines Darlehens nach den sonstigen Bestimmungen des § 11 NÖ WFG im Ausmaß von

- a) höchstens **50 %** der anerkannten Sanierungskosten für Instandsetzungen.
- b) **60 %** der anerkannten Sanierungskosten bei Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes, Verminderung des Energieverbrauches.
- c) **70 %** der anerkannten Sanierungskosten für Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe und Heizungsanlagen mit Nutzung der Umweltenergie
- d) **100 %** der anerkannten Sanierungskosten für thermische Verbesserung des gesamten Objektes, wobei eine Energiekennzahlermittlung des Objektes erfolgen muss
- e) **100 %** der anerkannten Sanierungskosten bei behindertengerechten Maßnahmen.

§ 11 NÖ WFG:

Dieser Paragraph bestimmt die Finanzierung- und Darlehensbedingungen.

Wenn es sich um kein Bausparkassendarlehen handelt, darf die Verrechnung der Zinsen höchstens halbjährlich und dekursiv erfolgen; die effektiven Kosten des Darlehens ausschließlich in der Verrechnung von Zinsen bestehen; die Zinsen dürfen jährlich höchstens 1 % über der im Inland zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten Bundesanleihe tranche mit einer Laufzeit von mindestens 8 Jahren liegen; die letzte Bundesanleihe tranche mit einer Laufzeit von mindestens 8 Jahren des Kalenderjahres ist jeweils maßgeblich für das gesamte Folgejahr. Eine Vereinbarung über einen festen Zinssatz mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren ist möglich.

Superförderung:

Der Nutzungsberechtigte kann darüber hinaus zu diesem gleichen Darlehensbetrag, für den Basisförderung zuerkannt wurde, um Superförderung (variabler Zuschuss) ab der anerkannten Endabrechnung ansuchen. Die Höhe ergibt sich aus der beigeschlossenen Tabelle zu dem in der Basisförderung bereits angeführten Darlehen.

Die Superförderung wird jeweils auf die Dauer von einem Jahr zuerkannt und darf zusammen mit der Basisförderung die tatsächliche zu leistende Annuität des geförderten Darlehensbetrages nicht übersteigen.

Das Ansuchen um Superförderung kann mit einem eigenen Formular nach erfolgter Endabrechnung eingereicht werden.

B) Höchstmaß der Förderung:

Die förderbare Obergrenze der Sanierungskosten beträgt € 550,--/m² Wohnnutzfläche für eine höchstförderbare Nutzfläche von 130 m² (höchstmögliche anerkennbare Sanierungskosten daher € 71.500,--) für jede Wohnungseinheit.

Hiezu kommen noch die Kosten für die Erstellung des Energieausweises (Dokumentation der Berechnung der Energiekennzahl) und die Nachweisführung.

C) Förderungsmaßnahmen:

I. Sanierungsmaßnahmen, für die ein 5 %-iger Zuschuss von 50 % der förderbaren Baukosten zuerkannt werden kann:

1. Die Errichtung oder Umgestaltung von der gemeinsamen Benützung der Bewohner dienenden Räume oder Anlagen, wie Wasserleitungs-, Stromleitungs-, Gasleitungs- und Sanitäranlagen. (z.B. Bad, WC, Rohinstallationen, Wasseraufbereitungsanlagen, Flüssiggastank, Erdgasanschluss, ...)
2. Sanierung des Heizkreisverteilungssystems (z.B. Umbau der Radiatoren durch Grundrissänderungen)
3. Maßnahmen zur Erhöhung des Feuchtigkeitsschutzes (sowohl für Innen- als auch für Außenbauteile)
4. Wohnungszusammenlegung (anteilig jedoch nur bis zu einer Gesamtwohnnutzfläche von 130 m²)
5. Wohnungsteilung (anteilig jedoch nur bis zu einer Gesamtwohnnutzfläche von 130 m²)
6. Wohnungsvergrößerung (anteilig jedoch nur bis zu einer Gesamtwohnnutzfläche von 130 m²)
7. Dachsanierung
8. die Neuerrichtung oder der Austausch von Zentralheizungsanlagen mit oder ohne Warmwasserbereitung, die mit Öl oder Gas betrieben werden; nicht bei Eigenheimen sondern nur bei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern.

II. Sanierungsmaßnahmen, für die ein 5 %-iger Zuschuss von 60 % der förderbaren Baukosten zuerkannt werden kann:

1. Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes die die Mindestwerte der NÖ Bautechnikverordnung (NÖ BTV 1997) erreichen

Nachfolgende Wärmedurchgangskoeffizienten stellen Mindestwerte dar:

o) Wände gegen Außenluft

(z.B. Außenwände, Wände gegen nicht ausgebaute Dachräume ...) **0,40 W/m² K**

- o) **Wände gegen unbeheizte Gebäudeteile und Brandwände**
(z.B. Garagentrennwand, Reihenhaustrennwand ...) **0,70 W/m² K**
- o) **Wände gegen getrennte Wohnungen**
(z.B. Wohnungstrennwände) **1,60 W/m² K**
- o) **erdberührte Wände und Fußböden**
(z.B. Fußböden nicht unterkellerten Wohnräume ...) **0,70 W/m² K**
- o) **Decken gegen Außenluft**
(z.B. Flachdächer, Decken über Durchfahrten,
Decken gegen nicht ausgebaute Dachräume ...) **0,22 W/m² K**
- o) **Decken gegen unbeheizte Gebäudehülle**
(z.B. Kellerdecke ...) **0,40 W/m² K**
- o) **Decken gegen getrennte Wohnungen**
(z.B. Geschoßdecke bzw. Wohnungen ...) **0,70 W/m² K**
- o) **Fenster und Türen gegen Außenluft**
(gemittelter U-Wert von Rahmen und Verglasung) **1,80 W/m² K**
- o) **Außenfassaden von beheizten Gebäudeteilen, bei denen die Fläche von Fenstern und Türen mehr als 30 % der Fassadenflächen beträgt** **0,90 W/m² K**
- o) **Ein entsprechender U-Wert Nachweis ist zu führen und von einer hierzu befugten Person zu bestätigen, das sind:**
 - Architekten
 - Baumeister
 - sonstige Befugte – z.B.: - Geschäftsstelle für Energiewirtschaft
- NÖ Umweltberatung
- ARGE Erneuerbare Energie
- Allgemeiner Baudienst
 - Amt sachverständige einschlägiger Fachrichtung
 - Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung
 - staatlich autorisierte Anstalten oder in einem EU – oder EWR Mitgliedstaat
 - akkreditierte Stellen einschlägiger Fachrichtung
 - Zivilingenieure oder technische Büros einschlägiger Fachrichtungen.

2. die Herstellung des Anschlusses bestehender oder geplanter Zentralheizungsanlagen an Fernwärme
3. die Neuerrichtung oder der Austausch von Zentralheizungsanlagen mit oder ohne Warmwasserbereitung inkl. Heizverteilungssystem, sofern es sich um Anlagen mit Brennwerttechnik handelt
4. Austausch des Heizkreisverteilungssystems auf Niedertemperaturheizung (z.B. Fußboden- oder Wandheizungssysteme ...)
5. Solar-, Wärmepumpen- und Photovoltaikanlagen wie folgt:
 - o **Solaranlage zur Warmwasserbereitung** mit mindestens 4 m² Kollektorfläche und mind. 300 l Warmwasserspeicher bei Flach- „Standard“- Vakuumkollektoren
 - o **Solaranlage zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung** mit mindestens 16 m² Kollektorfläche und mind. 300 l Warmwasserspeicher bei Flach- „Standard“ – Kollektoren (12 m²/300 l bei Vakuumkollektoren)
 - o **Wärmepumpenanlage zur Warmwasserbereitung**

III. Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe und Heizungsanlagen mit Nutzung der Umweltenergie, für die ein 5 % iger Zuschuss von 70% der förderbaren Baukosten zuerkannt werden kann:

1. Heizanlagen für biogene Brennstoffe:

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden sofern eine Typenprüfung vorliegt und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden.

- Heizanlagen mit automatischer Beschickung (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) samt angeschlossenen Wärmeverteilungssystem, welches tunlichst in Niedertemperaturlösung ausgeführt werden soll, zum Beispiel Wand und /oder Fußbodenheizung.
- Stückholzkessel mit Pufferspeicher und elektronisch geregelter Verbrennungsablauf samt angeschlossenen Wärmeverteilungssystem, welches tunlichst in Niedertemperaturlösung ausgeführt werden soll, zum Beispiel Wand und/oder Fußbodenheizung.
- Heizeinsätze mit elektronischer Steuerung des Verbrennungsablaufes inklusive Pufferspeicher in ortsfestgesetzten Öfen oder Herden samt angeschlossenen Wärmeverteilungssystem, welches tunlichst in Niedertemperaturlösung ausgeführt werden soll, zum Beispiel Wand und/oder Fußbodenheizung.

2) Heizanlagen zur Nutzung der Umweltenergie:

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden sofern eine Typenprüfung vorliegt und ein gesicherter Wärmeentzug über die gesamte Heizperiode gewährleistet ist wie z.B.: Flächenkollektoren, Tiefbohrsonden, Energiebrunnen etc.

- Wärmepumpen mit Direktverdampfung,
- Sole/ Wasserwärmepumpen,
- Wasser/Wasserwärmepumpen,
- Luft/Wasserwärmepumpen,
- Solare Hypokaustensysteme

jeweils samt angeschlossenen Wärmeverteilungssystem, welches tunlichst in Niedertemperaturlösung ausgeführt werden soll, zum Beispiel Wand und/oder Fußbodenheizung.

Beim Wärmeverteilungssystem kann die Wärme entweder mittels Wasser oder durch Luft transportiert werden (systemabhängig).

IV. Thermische Verbesserung des gesamten Objektes, für die ein 5 %-iger Zuschuss von 100 % der förderbaren Baukosten zuerkannt werden kann – Vorlage eines Energieausweises:

Im Zuge der thermischen Gesamtanierung eines Einfamilienhauses/ einer Wohnung ist eine deutliche Verminderung von CO₂ (Kohlendioxid) Ausstoß in die Atmosphäre zu erreichen. Dies einerseits um dem Kyotoziel, nämlich der Reduktion des Treibhausgasausstoßes näherzurücken, andererseits um selbst von einer wesentlichen Heizkostensparnis langfristig profitieren zu können.

Eine Einsparung an Heizkosten kann primär durch eine verbesserte Wärmedämmung

- an den Außenmauern
 - der obersten Geschosßdecke
 - der Kellerdecke
- sowie
- der Fenster und Außentüren

erreicht werden.

Aber nicht nur Wärmeverluste an der Gebäudehülle, sondern auch Energiegewinne durch Fenster und Glaselemente in das Gebäude und innere Wärmegegewinne im Wohnhaus durch Elektrogeräte, Kochen, Waschen, Wohnen etc. können im Rahmen eines Energieausweises bilanziert und dargestellt werden.

Die so berechnete Energiekennzahl (Heizwärmebedarf) gibt an, wie viel Heizwärme das Objekt im Jahr unter genormten Bedingungen benötigt. Die durch den Energieausweis ermittelte Energiekennzahl (Heizwärmebedarf) eines Gebäudes ist genauso aussagekräftig wie der Durchschnittsverbrauch (Liter pro 100 km) eines Kraftfahrzeuges.

Das Land NÖ hat im Zuge dieser thermischen Gesamtanierung - Ansuchen zur Förderung von 100 % der Sanierungskosten - die Energiekennzahl verpflichtend eingeführt um sicherzustellen, dass die Treibhausgasemissionen drastisch sinken.

Die Energiekennzahl basiert auf der Berechnung des flächenbezogenen Heizwärmebedarfes HWB_{BGF} (=Bruttogeschosßfläche) in kWh/m².a (Kilowattstunde pro Quadratmeter und Jahr/Heizperiode) nach dem Leitfaden für die Berechnung von Energiekennzahlen des Österreichischen Institutes für Bautechnik, an niederösterreichische Verhältnisse angepasst.

Bei Erreichen einer Mindestenergiekennzahl von 70 kWh/m².a am Referenzstandort 2523 Tattendorf oder bei der Nachweisführung, dass die Energiekennzahl-Differenz zwischen Istzustand des Altgebäudes und dem verbesserten Zustand mindestens 50% beträgt – bezogen auf den tatsächlichen Standort des Gebäudes – werden die thermischen Sanierungen im Ausmaß von 100% der anerkannten Sanierungskosten gefördert.

Bei Gebäuden, die vor Inangriffnahme der Sanierungsmaßnahmen bereits eine Energiekennzahl kleiner-gleich 70 kWh/m².a am Referenzstandort 2523 Tattendorf aufweisen, können Wärmeschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verminderung des Energieverbrauches nur mit 60% der anerkannten Sanierungskosten gefördert werden.

Auch im Althausanierungsbereich ist es möglich durch geeignete Maßnahmen Niedrigenergiehaus – bzw. Passivhausstandard zu erreichen.

Das Passivhaus ist ein Gebäude, in dem eine hohe Behaglichkeit im Winter als auch im Sommer ohne spezielles Heizungssystem oder Klimaanlage erreicht werden kann.

Ausschlaggebend dafür sind ein sehr guter Wärmeschutz, wärmebrückenfreie und dichte Verbindung der Bauteile, passive Solarenergienutzung durch sehr gute Verglasungen, Rückgewinnung von Wärme aus der Raumluft und Vorerwärmung der Frischluft. Durch die Passivhausbauweise kann eine 80 – 90 % Einsparung der Betriebskosten als auch der Treibhausemissionen gegenüber dem heutigen Baustandard erreicht werden.

Wer berechnet den Energieausweis?

Der Energieausweis ist von einer befugten Person zu erstellen, das sind:

- Architekten
- Baumeister
- sonstige Befugte
(Energieberater des Landes Niederösterreich, NÖ Umweltberatung
Arge erneuerbare Energie, Energieberater der EVN)
- Zivilingenieure

und

- technische Büros einschlägiger Fachrichtung.

Nähere Informationen über die Berechnung des Energieausweises erhalten sie auf der Homepage der Wohnungsförderungsabteilung unter <http://www.noe.gv.at/wohnbau>. Die NÖ Grundlagen zur Berechnung von Energiekennzahlen und den dazugehörigen Energieausweis können Sie auch bei der Abteilung Wohnungsförderung beim Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, Haus 7 A, 3109 St. Pölten, Telefon 02742/9005/14852, erhalten.

V. Maßnahmen die den Wohnbedürfnissen von behinderten Menschen dienen für die ein 5 %-iger Zuschuss von 100 % der förderbaren Baukosten zuerkannt werden kann:

Abhängig von der Art und Ausmaß der jeweiligen Behinderung können entsprechende Maßnahmen (Sanierungsmaßnahmen) gefördert werden.

Das sind z.B.:

- Auffahrtsrampen
- Behindertenaufzüge
- Errichtung von behindertengerechten Sanitärräumen (Bad, WC)
- Verbreiterung von Türöffnungen
- Einbau von Tür- und Torsprechanlagen
- Einbau von Videoanlagen usw.

Ein entsprechender Nachweis über die Art und Ausmaß der Behinderung ist vorzulegen.

D) Nicht förderbare Arbeiten:

Nicht gefördert werden können Arbeiten wie Verschönerungen an den Oberflächenendausführungen – Außenanlagen – Innentüren – Einrichtungsgegenstände sowie Elektrogeräte – Freizeit und Hobbyanlagen; der Festbrennstoffkessel (Allesbrenner); der Austausch eines Heizkessels, sofern der alte Kessel nicht entsorgt wird.

E) Förderungswerber:

Ein Ansuchen um Förderung können natürliche Personen, wie

- Eigentümer
- Miteigentümer
- Wohnungseigentümer
- Bauberechtigte
- Mieter und Pächter

einbringen.

F) Antragstellung:

Das Ansuchen um Förderung ist unter Anwendung des hierfür aufgelegten Formulars unter Anschluss aller erforderlichen Nachweise an das Amt der NÖ Landesregierung oder an die bei den Bezirksverwaltungsbehörden eingerichteten dezentralen Außenstellen zu richten.

G) Alter des zu fördernden Objektes:

Die Baubewilligung des Objektes, an dem die Sanierungsmaßnahmen gesetzt werden, muss grundsätzlich 20 Jahre vor Einbringung dieses Ansuchens erteilt worden sein. Der Anschluss von Zentralheizungsanlagen an Fernwärme ist möglich, auch wenn die Baubewilligung zu einem späteren Zeitpunkt erteilt wurde.

Ebenso kann, sofern Schall- und/oder Wärmeschutzmaßnahmen, Maßnahmen für die Verminderung des Energieverbrauches, Maßnahmen für die thermische Verbesserung des gesamten Objektes sowie behindertengerechte Maßnahmen durchgeführt werden, die Baubewilligung zu einem späteren Zeitpunkt erteilt worden sein; in diesen Fällen muss jedoch die Benützungsbewilligung bzw. die Fertigstellungsmeldung gemäß § 30 NÖ Bauordnung bereits vorliegen.

H) Auflagen:

Die Sanierungsmaßnahmen dürfen erst nach Einreichung des Ansuchens um Förderung begonnen werden, wobei bei baubewilligungspflichtigen Sanierungsmaßnahmen die aufrechte Baubewilligung samt Niederschrift und Ausführungsplänen mit dem Ansuchen vorzulegen sind.

Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Fertigstellungsmeldung unter Anschluss sämtlicher saldierter Rechnungen in Höhe der tatsächlichen Gesamtbaukosten sowie der Nachweis über den Hauptwohnsitz der Bewohner vorzulegen. Bei Ehepaaren bzw. Lebensgemeinschaften ist die Hauptwohnsitzbestätigung von beiden Personen beizubringen.

I) Zusicherung des Zuschusses:

Nach verwaltungsmäßiger und technischer Überprüfung des Ansuchens wird dieses dem Wohnbauförderungsbeirat zur Begutachtung und der NÖ Landesregierung zur Bewilligung vorgelegt.

Bis zur Bewilligung ist mit einer Zeitspanne von 6 – 8 Monaten zu rechnen.

Nach der Regierungsbewilligung wird die Zusicherung über die Zuschusshöhe sowohl dem Förderungswerber als auch der darlehensgebenden Bank zugesandt.

J) Auszahlung des Zuschusses:

Mit Überprüfung der Endabrechnungsunterlagen erfolgt die Festlegung der endgültigen Förderungshöhe. Diese wird sowohl dem Förderungswerber als auch dem Darlehensgeber (Bank) schriftlich mitgeteilt. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Abwicklung bezüglich des Zuschusses zwischen Förderungsstelle und Darlehensgeber direkt.

Die Zuschüsse werden halbjährlich überwiesen und bis zum Einreichzeitpunkt rückwirkend gewährt.

K) Die Staatsbürgerschafts- und Einkommensprüfung entfällt.

Berechnungsbeispiel ohne Energiekennzahl:

- Einfamilienhaus, Wohnnutzfläche 100 m²
- saniert wird: Vollwärmeschutzfassade
Einbau einer Hackschnitzelheizung

förderbare Gesamtbaukosten:

- der Vollwärmeschutzfassade € 18.000,--
- der Hackschnitzelheizung € 10.000,--
- Gesamt:** **€ 28.000,--**

förderbares Darlehen:

- Vollwärmeschutz wird gefördert mit **60 %** der Gesamtbaukosten € 10.800,--
- Hackschnitzelheizung wird gefördert mit **70 %** der Gesamtbaukosten € 7.000,--
- Gesamtförderung** **€ 17.800,--**

Diese **€ 17.800,--** stellen jenen Betrag dar der von der **Bank aufgenommen** werden muss und seitens des Landes Niederösterreich mit **5 % bezuschusst** wird, auf die Dauer von **10 Jahren**,
d.h. € 17.800,-- x 5 % ➔ **€ 890,-- jährlichen Zuschuss.**

Berechnungsbeispiel mit Energiekennzahl:

- Einfamilienhaus, Wohnnutzfläche 130 m²

- saniert wird: Vollwärmeschutzfassade
 - Fenstertausch
 - Dämmung der obersten Geschoßdecke
 - Dämmung der Kellerdecke
 - Einbau eines Stückholzkessels mit Pufferspeicher

förderbare Gesamtbaukosten:

- der thermischen Generalsanierung € 50.000,--
- des Stückholzkessels mit Pufferspeicher € 13.000,--
- Gesamt:** **€ 63.000,--**

förderbares Darlehen:

- die thermische Gesamtsanierung wird gefördert mit **100 %** der Gesamtbaukosten € 50.000,--
- Stückholzkessel mit Pufferspeicher wird gefördert mit **70 %** der Gesamtbaukosten € 9.100,--
- Gesamtförderung** **€ 59.100,--**

Diese **€ 59.100,--** stellen jenen Betrag dar der von der **Bank aufgenommen** werden muss und seitens des Landes Niederösterreich mit **5 % bezuschusst** wird, auf die Dauer von **10 Jahren**,
d.h. € 59.100,-- x 5 % ➔ **€ 2.955,-- jährlichen Zuschuss.**